

AMTSBLATT № 8

des

k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa.

27 September 1915.

Inhalt: I. Errichtung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Kielce.—II. „Links ausweichen"-„Rechts vorfahren". —.III. Besuchen der Amtstage. — IV. Aufnahme von Kriegsschäden.—V. Kartoffelkraut als Futter. — VI. Höchstpreis für Salz.—VII. Passvidierungsstellen. —VIII. Verbot des Kaufes und Verkaufes .von Raps. —IX. Einführung der Stempelmarken. — X. Sperrstunde.— XI. Passierscheine nach Krakau.—XII. Tabakverschleissreglement.—XIII. Bestimmungen über die Durchführung des Zivilpersonen-und Güterverkehres auf den Linien der Lokomotivfeldbahn № 1.— XIV. Kundmachung I.—XV. Kundmachung II.

I.

Errichtung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Kielce.

Infolge der durch allerhöchste Entschliesung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät allergnädigst verfügten Ernennung eines Militärgeneralgouverneurs für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) ist das Militärgeneralgouvernement in Kielce das höchste ausübende Organ der Regierungsgewalt und die oberste entscheidende Instanz für die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung.

Alle jene Aufgaben und Befungnisse, die in den bisherigen Verordnungen des Armeeoberkommandanten den Armee - Etappenkommandos und den Militärgouvernements zugewiesen sind, werden dem Militärgeneralgouvernement übertragen.

II.

„Links ausweichen“ - „Rechts vorfahren“.

Trotz der im Amtsblatt № 4 ausgegebenen Befehle, die Strassenfahrordnung betreffend, kommt es noch immer vor, dass die einheimischen Fuhrwerke auf der falschen Strassenseite fahren, und daher auch falsch ausweichen.

Die Bevölkerung ist auf das eindringlichste zu belehren, dass auf den Strassen nur links zu fahren, nach links auszuweichen, und rechts vorzufahren ist.

Auf Wegkreuzungen und in den Ortschaften sind Tafeln mit der Aufschrift „Links fahren“, „Na lewo jechać“ anzubringen.

Die Durchführung dieses Befehles obliegt den Gemeindevorstehern und Soltissen.

III.

Besuchen der Amtstage.

Die grosse Anzahl der beim Zivilkommissariate des k. u. k. Kreiskommandos täglich erscheinenden Parteien verursacht im Amte eine umfangreiche Arbeit und für die Parteien eine oft mehrere Stunden dauernde Wartezeit auf die Erledigung ihrer Angelegenheiten.

Im Interesse der Bevölkerung wird daher allgemein aufmerksam gemacht, dass alle Anliegen auf den Amtstagen in den Gemeinden vorzubringen sind, weil dadurch den Parteien der oft weite Weg zum Kreiskommando erspart bleibt.

IV.

Aufnahme von Kriegsschäden.

Das k. u. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1./8. 1915 Dep. XVI. № 885. die k. k. galizische Statthalterei in Biala und die Landesregierung der Bukowina angewiesen über den Umfang der Kriegschäden (aller durch den Feind verursachten Schäden und Leistungen an den Feind, ferner aller durch eigene oder verbündete Truppen verursachten Operationsschäden) sowie Schäden durch Exzesse und Plünderungen zu pflegen und Anmeldungen dieser Kriegsschäden entgegenzunehmen.

Unter diese Kriegsschäden fallen jedoch nicht die durch den Kriegszustand im allgemeinen oder die durch denselben hervorgerufene Wirtschaftslage verursachten indirekten Schädigungen, wie z. B. entgangener Gewinn infolge Behinderung oder Erschwerung des Anbaues, der Ausübung eines Gewerbes, Entfall vom Miet-oder Pachtzins u. s. w. Schädigungen blosser Vermögensinteressen, Erwerbsunmöglichkeiten und dergleichen.

Alle diejenigen, die derartige Schäden in Galizien oder in der Bukowina erlitten haben, werden aufgefordert, dieselben im Wege des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Kielce unter Berufung auf den obigen Erlass des Min. für Landesverteidigung bei der galizischen Statthalterei resp. Landesregierung für die Bukowina anzumelden.

Diese Anmeldungen dienen jedoch derzeit lediglich zu Informationszwecken ohne Verbindlichkeit zum seinerzeitigen Ersatze der ermittelten Schäden.

V.

Kartoffelkraut als Futer.

Um möglichst grosse Vorräte an Viehfutter zu erreichen, wird den Landwirten, empfohlen das Kartoffelkraut abzuernten und nach entsprechender Zubereitung als Futter aufzubewahren.

Die Zubereitung kann zweckmässig folgendermassen durch Trocknen oder Einsäuern erfolgen:

Um die Ergiebigkeit der Kartoffelernte nicht zu beeinträchtigen, soll das Kraut nicht früher als eine Woche vor der Knollenernte abgemäht werden. Das Kartoffelkraut wird in Haufen oder auf Kleereutern getrocknet und eignet sich als Kartoffelheu vorzüglich zur Fütterung von Vieh.

Die Einsäuerung erfolgt in der Weise, dass das Kraut unmittelbar nach dem Abmähen in etwa 2 Meter tiefe und 3 Meter breite Gruben befördert und schichtenweise durch Pferde oder Ochsen bis zu ungefähr 1 Meter über die Erde festgetreten wird. Hierauf wird es mit einer 0,75-1 M. starken Sandschichte bedeckt.

Um den Luftzutritt zu verhindern, müssen die in der ersten Zeit auftretenden Risse täglich geschlossen werden. Etwa vorhandene andere Futtermittel, wie Stoppelklee, Saradella, Rübenklee, Krautabfälle, u. s. w. können unter das Kartoffelkraut geschichtet werden. Als Untergrund für die Gruben ist am vorteilhaftesten Lehm oder Ton.

VI.

Höchstspreis für Salz.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements in Kielce vom 23./8. 1915. Z. 5129 wird der Salzpreis für die Konsumenten auf 26 Heller pro 1 Klg. festgestellt.

Die Preistreiberei des Salzes wird strenge geahndet werden.

VII.

Passvidierungsstellen.

Bei Reisen nach dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist bisher nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 2 V. Bl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der überdies mit dem Visum des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) oder des Kriegsministeriums versehen ist.

Dieses letztere Erfordernis hat in der Praxis wiederholt zu Störungen des Verkehser Anlass gegeben, weil die einzigen beiden Vidirungsstellen-das Armeeoberkommando und das Kriegsministerium-für die Reisenden oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind.

Mit Rücksicht hierauf hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern an der Grenze des Okkupationsgebietes zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar die eine beim Festungskommando in Krakau, die andere in Granica.—Da die Reisenden aus der Monarchie ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über eine der beiden erwähnten Einbruchstationen reisen, wird ihnen die Einholung des Passvisums in Hinkunft keinen nennenswerten Aufenthalt mehr verursachen.

VIII.

Verbot des Kaufes und Verkaufes von Raps.

Im Sinne der Verordnung des Militärgouvernements in Kielce wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die k. u. k. Militärverwaltung ebenso wie auch auf Getreide auf Raps reflektiert.

Infolgedessen wird der freie Rapshandel eingestellt.

Die Rapspreise werden nächster Zeit bekannt gegeben werden.

IX.

Einführung der Stempelmarken.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgouvernements Kielce von 8. August 1915 № 3845 wird verlautbart, dass für die k. u. k. Militärverwaltung in den okkupierten Gebieten Russisch-Polens die bosnisch-herzogowinischen Stempelmarken eingeführt wurden.

Mit Rücksicht darauf sind von nun an sämtliche nach den russischen Gesetzen entfallenden Stempelgebühren in diesen Stempelmarken zu entrichten.

In administrativen Angelegenheiten sind die Stempelmarken bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos, in gerichtlichen Angelegenheiten hingegen beim k. u. k. Civilgerichte in Włoszczowa einzulösen.

In der nächsten Zeit wird der Verschleiss von Stempelmarken auch den Tabakverlegern bzw. den dazu bestimmten Tabaktrafikanten anvertraut.

X.

Sperrstunde.

In allen Ortschaften des Kreises Włoszczowa sind bis auf Weiteres alle Gasthäuser und Wohngebäude um 9 Uhr abends zu sperren.

Nur in Włoszczowa und Szczekociny dürfen die Gasthäuser bis 10 Uhr abends geöffent sein.

Die im Amtsblatte № 3. unter Punkt 7 erschienene Verordnung wird durch diesen Befehl ausser Kraft gesetzt.

XI.

Passierscheine nach Krakau.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Passierscheine zum Betreten des Festung-Rayones Krakau an Personen aus den okkupierten Gebieten Polnes nur dann ausgestellt werden, wenn diese eia ärztliches Zeugnis über eine innerhalb der drei letzten Jahre stattgefundene Impfung vorlegen.

XII.

Tabarverschleissreglement.

Befugnis.

§ 1.

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten in das Königreich Polen darf nur durch die vom Etappen-Oberkommando bestellten Kommissionäre (Importeure) oder durch die seitens des Militärgouvernements hiezu ermächtigten Tabakverleger erfolgen.

Importeure sind verpflichtet, die eingeführten Tabakfabrikate nur den hiezu bestimmten Tabakverlegern gegen Abzug der zu bestimmenden Provision vom Werte des gefassten Materiales zu übergeben.

Die Tabakhauptverleger sind verpflichtet, die nötigen Tabakfabrikate nur den ihnen zur Fassung zugewiesenen Verschleissern (Trafikanten) gegen Abzug der zu bestimmenden Verschleissprovision vom Werte des gefassten Materiales auszufolgen.

Die Befugnis zum Tabak-Engrosverschleisse (Tabakhauptverlag mit dem auch Verlagstrafik verbunden wird) wird vom Kreiskommando nach vorheriger Einholung der Bewilligung des k. u. k. Militärgouvernements und jene zum Tabakkleinverschleisse (Tabaktrafik) vom k. u. k. Kreiskommando selbst nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen, freihändig verliehen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den obigen Voraussetzungen entsprechen.

Bewerber müssen schriftliche Gesuche bei der Verleihungsbehörde einreichen; bis zur Erledigung des Gesuches darf der Verschleiss nicht eröffnet werden.

§ 2.

Tabakverschleissgeschäft (Hauptverlag, Trafik) kann jenen Personen nicht verliehen werden:

a) welche nicht grossjährig sind,

b) wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung des Diebstahles, oder Veruntreuung, ferner aus Anlass einer Gefällsübertretung bestraft wurden, oder nur aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurden,

c) aus anderen Gründen als vertrauenswürdig nicht erachtet werden können,

d) über ein entsprechendes Lokal nicht verfügen.

Pflichten der Verschleisser.

§ 3.

Der Tabakverschleiss (Hauptverlag und Trafik) darf in einem sauberen und trockenen, von der Srtasse direkt zugänglichen Lokale betrieben werden. Sämtliche Fabrikate sind in den Schränken, oder verglasten Stellagen ordnungsmässig nach Erzeugungsdaten so einzulagern, dass die älteren Sorten zuerst abgesetzt werden.

Der Umtausch der beschädigten Sorten gegen neue ist unzulässig.

Im Verschleisslokale dürfen Artikel, deren Geruch auf die Tabakfabrikate schädlich einwirken kann, wie Heringe, Mineralöl, Leder, Seife u. d. gl. nicht aufbewahrt werden.

Das Magazin zur Auflagerung der Tabakvorräte muss luftig, rein und trocken sein. Der Fussboden und die Wände müssen mit Brettern verkleidet werden, damit die Nässe auf die in Kisten und Säcken verpackten Fabrikate nicht schädlich einwirkt.

Von aussen muss das Lokal mit einer deutlichen Aufschrift „K. u. k. Tabakverlag“ beziehungsweise „K. u. k. Tabaktrafik“ gekennzeichnet werden.

Tabaklizenz und Tabakverschleisstarif sind im Verschleisslokale sichtbar anzuhängen.

§ 4.

Tabaktrafiken, mit denen auch die mit Tabakverlägen verbundenen Verlagstrafiken gleich zu halten sind, dürfen an Werktagen in der Zeit von 1./4. bis 30./9. von 7 U. früh bis 9 U. abends, und in der Zeit vom 1./10. bis 31./3. von 8 U. früh bis 8 U. abends offengehalten werden.

An Sonntagen, am ersten Weihnachts-Oster-und Pfingsttage, ferner am Frohnleichnamstage dürfen sie nur von 8 U. bis 12 U. vormittags, oder durch 2 Stunden vor- und 2 Stunden nachmittags (nach Ermessen des Kreiskommandos) offen gehalten werden.

Tabakverleger sind verpflichtet die bestellten Tabakfabrikate nur an Werktagen von 9 U. bis 12 U. vormittags und 2 U. bis 6 U. nachmittags auszufolgen.

§ 5.

Tabakfabrikate dürfen nur in den im Tarif angegebenen Einheiten und nur gegen die auf den Verpackungen ersichtlich gemachten fixen Preisen abgesetzt werden.

Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung verschiedener Tabaksorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigaretten eingener Erzeugung, sind strengstens verboten.

Die Käufer sind freundlich und zuvorkommend zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu bedienen.

§ 6.

Die Verschleisser sind an die Anordnung der gegenwärtigen, oder an andere künftighin zu erlassenden Instruktionen gebunden—und verpflichtet den allgemeinen oder speziellen Weisungen und Anordnungen der Behörden und Kontrollorgane Folge zu leisten.

Sie sind verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestatten, die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Überprüfung auszufolgen.

Sie sind ferner verpflichtet, die Interessen des Tabakgefälles tunlichst zu förden und alle ihnen zur Kenntnis gelangten Anzeichen von Übertretungen anzuzeigen.

Aufschreibungen.

§ 7.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, ein Fassungs- und Verschleissbuch zu führen.

Beide Aufschreibungen müssen paginiert und paraphiert sein und in deutscher oder polnischer Sprache geführt werden.

Die Eintragungen dürfen nur mit Tinte erfolgen. Radierungen sind unbedingt unstatthaft; allfällige unvermeidlich gewordene Korrekturen sind derart zu bewerkstelligen, dass der zu durchstreichende ursprüngliche Text leserlich bleibt.

Beide Bücher müssen halbjährlich am 30./6. und 31./12. abgeschlossen werden.

Den Kontrollsorganen ist am letzten Tage eines jeden Monates ein Ausweis der bezogenen und abgesetzten Tabakmaterialien vorzulegen.

Bei Anlegung der Bücher wird die k. k. Finanzwache die nötigen Weisungen erteilen; die erste Eintragung im Fassungsbuche soll den derzeitigen tatsächlichen Vorrat umfassen.

Kontrollmassregeln.

§ 8.

Die Aufsicht über den Tabakumsatz im Kreise obliegt dem k. u. k. Kreiskommando, die unmittelbare Überwachung und Kontrolle der zuständigen Finanzwachabteilung.

Zu diesem Behufe hat das k. u. k. Kreiskommando einen vollständigen, jede Finanzwachabteilung dagegen nur ihren Sprengel umfassenden Kataster der Tabakverschleisser zu führen.

Jeder Tabakverlag und jede Trafik muss mindestens einmal im Monate kontrolliert werden. Den zur Ausübung der Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufschreibungen über den Tabakhandel freigestellt.

Strafbestimmungen.

§ 9.

Nichtbefolgung der Anordnungen des gegenwärtigen Reglements seitens der Verschleisser wird mit einer im § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26./7. 1915 V. Bl. Nr. 28 vorgesehenen Geldbusse bis 5000 Kronen, nebst Entziehung der Befugnis oder mit einer Arreststrafe bis 6 Monaten eventuell auch einer Geldstrafe bis zu 3000 Kronen geahndet werden.

Bei Anzeichen der Verübung einer dem allgemeinen Strafgesetze unterliegenden Übertretung wird die Angelegenheit unabhängig von administrativen Verfügungen dem zuständigen Gerichte zur Verfolgung abgetreten.

XIII.

Bestimmungen

über die Durchführung des Zivilpersonen-und Güterverkehres auf den Linien Lokomotivfeldbahn № 1.

Die Beförderung von Zivilpersonen-und Gütern ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Der Transport der Personen und Güter erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Lokomotivfeldbahn keine wie immer geartete Verantwortung oder Haftung.

2) Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt, bezw. bei der Aufgabe des Gutes zu erfolgen, die Berechnung erfolgt nach dem beigefügten Tarife. Über die erfolgte Bezahlung wird seitens der Aufgabestation eine Bescheinigung (Transportschein, Fahrschein, Fahrkarte) an die Partei ausgefolgt. Diese Bescheinigung ist in der Bestimmungsstation oder beim Verlassen des Zuges in einer früheren Station abzugeben. Im letzteren Falle findet eine Fahrgeldrückerstattung nicht statt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

3) Dem Aufgeber von Gütertransporten obliegt die Pflicht die Transporte begleiten zu lassen.

4) Die Güter werden weder nach Stückzahl noch nach Gewicht übernommen.

5) Die Tragfähigkeit der beigestellten Wagen darf nicht überschritten werden,—die Einhaltung dieser Bestimmung wird strengstens überwacht.

6) Die Be-und Entladung der Wagen hat der Aufgeber selbst zu besorgen.

Die Entladung der Wagen hat innerhalb 24 Stunden nach Ankunft zu erfolgen, widrigenfalls ein Wagenstandsgeld von 5 Kronen pro Tag und Wagen zur Einhebung gelangt, wobei angefangene 24 Stunden als voll gerechnet werden.

7) Die Reisenden, bezw. die Aufgeber von Gütern haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen. Beschwerden sind an das Kommando der Lokomotivfeldbahn zu richten. Das Kommando der Lokomotiv feldbahn trifft die letzte Entscheidung die bleibend ist.

8) Hinsichtlich der Ausweisdokumente gelten die von k. u. k. Militärgeneral-Gouvernement Kielce erlassenen Verordnungen.

9) Lade und Bindemittel werden nicht beigestellt. Die Parteien sind verpflichtet, die Transporte Betriebssicher zu verladen. Wagenplachen können, wenn solche verfügbar sind, auf Wunsch der Partei gegen Erlag einer Gebühr von 3 Kronen per Plache beigestellt werden.

10) Vom Transport sind ausgeschlossen: Kranke und solche Personen, welche durch ihr Äusseres Ekel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige, sowie Explosivgegenstände und Tiere.

11) Kinder, welche noch getragen werden müssen, werden frei befördert, sonst geniessen Kinder keine Fahrpreisermässigung.

12) Das Verlassen der Wagen während des Aufenthaltes in der Station ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung der Bahnorganes gestattet.

13) Als freies Reisegepäck dürfen nur kleine, in der Hand leicht tragbare Gegenstände mitgenommen werden. Für grösseres Gepäck wird pro Stück der Personenfahrpreis für die in Betracht kommende Strecke eingehoben.

14) Die Lokomotivfeldbahn behält sich das Recht vor, den Zivilverkehr jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Partei einzustellen.

Tarif.

Von einer Station zur nächsten.	Für ein Person (Gepäckstück)	für 1 Wagen mit		
		3 t	5 t	8 t
	0.30	3 K.	5 K.	8 K.

Die Berechnung erfolgt in der Art, dass die genannten Einheitssätze mit der Anzahl der zurückzulegenden Stationsentfernungen multipliziert werden.

Der Frachtberechnung wird nicht das Gewicht der Ladung, sondern die Tragfähigkeit des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.

Der Tarif gilt als provisorisch und kann jederzeit vom Kommando der Lokomotivfeldbahn abgeändert werden.

Stationen der

Nördlichen Linie

Jędrzejów
Piaski
Jasionna
Podlesie
Stawy
Umianowice
Stawiany
Sendziejowice
Holendry
Chmielnik
Suchowola
Strojnów
Drugnia
Rudki
Potok
Zyciny
Raków

Südlichen Linie

Miechów Umladebahnhof
Chodów
Podmiejska wola
Miechów Stadt
Bukowska wola
Kalina mała
Kalina wielka
Śladów
Zbigały
Buszków.

XIV.

Kundmachung I.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich eine Kiste mit folgenden Gegenständen: Zwei Becher, zwei Bilderrahmen, ein Bild samt Rahmen, eine

Unterhose, zwei Paar Damenschuhe, ein Metermass, zwei Packete Nähnadeln, ein seidener Damenrock, eine Marmorunterlagsplatte, zwei Reste schwarzes Tuch und ein Wandteppich.

Die Kiste samt diesen Gegenständen wurde beim Proviantrain des Ldst. Inft. Regm. Nro 11 vorgefunden, die Sachen rühren wahrscheinlich von Diebstahl her,-der Eigentümer ist bis jetzt unbekannt.

Der Eigentümer dieser Sachen wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine werden die Sachen im Lizitationswege veräussert.

XV.

Kundmachung II.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskomandos in Miechów befindet sich ein goldener Ehering mit Aufschrift,—V. M. 27./2. 1905.

Der Eigentümer dieses Gegenstandes wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommando geltend zu machen.

Nach diesem Termine wird der Ring im Lizitationswege veräussert.

Der k. u. k. Kreiskomandant

Emil von Eltz

Oberst

Buchdruckerei M. Pański, Nowo-Radomsk.